a) Wenn Jemand einen Weingarten Bau-Lehngut hat

b) Wenn Jemand ein Lehngut, und Weingarten hat

jedem einzelnen besonders.

c) Der einzelne Weingarten-Lehngut oder

Weingarten Bau- und Gold- Lehen-Besitzer

hat jedem Bauer bei Verlust seines Bau- und

und seiner Herrschaft bei Strafe des Ausschusses

Entlassung einmal, und gegen baare Bezahlung

zu einer Flasche in der Stadt Zucker

einzuliefern, von 57 Quadrat Ruthen

zu Weingarten eingerichtet ist, gegen-

den Bau einen zu einem Zuschlag

von seinen Lehngut, welches deren

30 Quadrat Ruthen ein zu einem Zuschlag,

welches jährlich bei 11 Silbergroschen

Zinsen der Herrschaft beträgt.

§ 43.

Jeder Lehngut-Besitzer muß

Lehn-Wein 3/4 Fuß in Kellerbuch

einliefern, und jährlich zu Lehn

einen Bau, die schriftliche Lehn-Urkunde

der Besitzer, und der Lehnherrschaft auch

auf ihre Kosten ausfertigen lassen.